

Sitzungsprotokoll

Gemeinde Breitenburg		
Gremium Gemeindevertretung		
Tag	Beginn	Ende
08.02.2017	19.30 Uhr	20.46 Uhr
Ort Amt Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg		

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

gez. Köhne
Vorsitzender

gez. Pansch
Protokollführer

Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung
der **Gemeindevertretung Breitenburg**

am 08.02.2017

Mitglieder KWG:	anwesend	
	<u>ja</u>	<u>nein</u>
Skerswetat, Julia	X	
Bahr, Karl-Heinz	X	
Graf zu Rantzau, Breido	X	
Schwiering, Wilhelm	X	
Köhne, Ingo - Bürgermeister	X	
Ørntoft, Ute	X	
Mitglieder SPD:	X	
Mühle, Rita - stellv. Bürgermeisterin -	X	
Meier, Karl-Heinz	X	
Siegismund-Jahn, Ann-Christin	X	
Siegismund, Ulf	X	
Gramm, Martin	X	

Ferner anwesend:

Claus Fötsch
Klaus Behrens

Herr Pansch als Protokollführer



17.01.2017

Einladung
zur Sitzung

Gemeindevertretung	Datum Mi., 08.02.2017	Uhrzeit <u>19.30 Uhr</u>
Sitzungsort Amt Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>

Tagesordnung

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Einführung und Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters
5. Wahl eines weiteren Mitglieds für den Amtsausschuss
6. Nachwahl
 - a) eines Mitgliedes im Finanzausschuss,
 - b) eines Mitgliedes im Rechnungsprüfungsausschuss,
 - c) eines Mitgliedes im Wahlprüfungsausschuss,
 - d) eines stellv. Mitgliedes im Mehrzweckhallenausschuss
7. Wahl eines Vorsitzenden
 - a) für den Rechnungsprüfungsausschuss
 - b) Wahlprüfungsausschuss
8. Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden für den Finanzausschuss
9. Durchführung der Landtagswahl am 7. Mai 2017
10. Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015
11. Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III / Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen
hier: Beteiligungsverfahren gem. § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz
12. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Oelixdorf
13. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016
14. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
15. Mitteilungen und Anfragen

gez. Köhne
- Bürgermeister -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest. Es liegen keine Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor.

Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge zur Tagesordnung gestellt.

Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde

Durch die Elternvertreter des Kindergarten Samenkorns wird erfragt, ob der Bauzeitenplan für den Kindergartenneubau bereits vorliegt und wann mit der Fertigstellung der Schutzhütte zu rechnen ist. Bürgermeister Köhne erklärt hierzu, dass noch kein Bauzeitenplan vorliegt, es jedoch einen Ortstermin am 17.02.2017 mit dem Architekten geben wird. Infolge des Termins wird durch den Architekten ein Bauzeitenplan inkl. Kosten erstellt. Die Sohle für die Schutzhütte wurde bereits geschüttet und muss bis 28.02.2017 austrocknen. Die Schutzhütte ist bereits bestellt. Es muss jedoch noch die Einfriedung des Grundstückes erfolgen. Mit einer Benutzung der Schutzhütte soll Anfang April gerechnet werden.

Herr Behrens regt an, dass durch die Amtsverwaltung, in Zusammenarbeit mit dem Architekten eine Übersicht erstellt werden soll, was noch zu welchem Termin zu erledigen ist. Das bietet dem Bürger die notwendige Transparenz.

Zu Pkt. 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Köhne berichtet, dass seit der letzten Gemeindevertretersitzung zwei Veranstaltungen in der Gemeinde stattgefunden haben. Das war am 07.12.2016 der Adventskaffee und am 18.12.2016 das Adventssingen, welche sehr gut besucht waren. Beide Veranstaltungen fanden auf dem Schloss Breitenburg statt. Der Dank gilt der Familie Rantzau für das Bereitstellen der Räumlichkeiten, sowie der zahlreichen Helfer.

Weiter berichtet Bürgermeister Köhne, dass das Jahr 2017 von Baustellen geprägt sein wird.

- Die erste und wichtigste Baustelle wird der Erweiterungsbau des Kindergarten Samenkorn sein. Hier wird die Gemeinde Breitenburg als Bauherr auftreten, um eine möglichst schnelle Umsetzung zu gewährleisten.
- Die nächste Baustelle wird das Abwasser und Regenwassernetz sein. Es werden, wie auch im letzten Jahr, Gespräche mit dem Wasserbeschaffungsverband geführt. Das Netz soll möglichst in 2017 an den Wasserbeschaffungsverband abgegeben werden.
- Als dritte Baustelle wird der Bau eines Spielplatzes im Neubaugebiet angeführt.
- Des Weiteren ist im Postkamp das Fällen von vier Bäumen beantragt.
- Der Waldweg wird eine neue Oberfläche erhalten.
- Am 22.04.2017 ist die Übernahme des neuen Feuerwehrfahrzeuges, sowie die Einweihung des Anbaus am Feuerwehrgerätehaus geplant.

Zu Pkt. 4: Einführung und Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters

Für den ausgeschiedenen Gemeindevertreter Andreas Kropius wurde gem. § 44 GKWG Herr Martin Gramm als Nachfolger festgestellt.

Bürgermeister Ingo Köhne verpflichtet Herrn Martin Gramm durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten und führt ihn in sein Amt ein. Gleichzeitig weist Herr Köhne auf die gewissenhafte und unparteiische Tätigkeit und auf die Verschwiegenheitspflicht hin.

Die Hauptsatzung und die Entschädigungssatzung der Gemeinde Breitenburg sowie die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung werden Herrn Gramm ausgehändigt.

Zu Pkt. 5: Wahl eines weiteren Mitglieds für den Amtsausschuss

Für das ausgeschiedene Mitglied im Amtsausschuss wird gewählt:

Rita Mühle

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Da Frau Mühle bereits als Vertreterin im Amtsausschuss tätig war, wird als stellvertretendes Mitglied gewählt:

Martin Gramm

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 6: Nachwahl

- a) eines Mitgliedes im Finanzausschuss**
- b) eines Mitgliedes im Rechnungsprüfungsausschuss**
- c) eines Mitgliedes im Wahlprüfungsausschuss**
- d) eines stellv. Mitgliedes im Mehrzweckhallenausschuss**

a) Mitglied im Finanzausschuss

Für das ausgeschiedene Mitglied im Finanzausschuss wird gewählt:

Karl-Heinz Meier

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Da Herr Meier bereits als Vertreter im Finanzausschuss tätig war, wird als stellvertretendes Mitglied gewählt:

Rita Mühle

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

b) Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss

Für das ausgeschiedene Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss wird gewählt:

Karl-Heinz Meier

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Da Herr Meier bereits als Vertreter im Rechnungsprüfungsausschuss tätig war, wird als stellvertretendes Mitglied gewählt:

Rita Mühle

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

c) Mitglied im Wahlprüfungsausschuss

Für das ausgeschiedene Mitglied im Wahlprüfungsausschuss wird gewählt:

Ulf Siegismund

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Da Herr Siegismund bereits als Vertreter im Wahlprüfungsausschuss tätig war, wird als stellvertretendes Mitglied gewählt:

Klaus Behrens

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

d) stellv. Mitglied im Mehrzweckhallenausschuss

Für das ausgeschiedene stellv. Mitglied im Mehrzweckhallenausschuss wird gewählt:

Ann Christin Siegismund-Jahn

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 7: Wahl eines Vorsitzenden
a) für den Rechnungsprüfungsausschuss
b) Wahlprüfungsausschuss

a) für den Rechnungsprüfungsausschuss

Für den ausgeschiedenen Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss wird gewählt:

Karl-Heinz Meier

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

b) Wahlprüfungsausschuss

Für den ausgeschiedenen Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss wird gewählt:

Ulf Siegismund

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 8: Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden für den Finanzausschuss

Für den ausgeschiedenen stellv. Vorsitz im Finanzausschuss wird gewählt:

Karl-Heinz Meier

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 9: Durchführung der Landtagswahl am 07. Mai 2017

Bürgermeister Köhne bittet um Wahlvorschläge.

Von der Gemeindevertretung der Gemeinde Breitenburg wird dem Amtsvorsteher als Gemeindevahlbehörde vorgeschlagen:

Die Gemeinde Breitenburg bildet einen Wahlbezirk.

Das Wahllokal ist im Kindergarten Breitenburg / Dägeling, Gartenweg 13, Breitenburg-Nordoe.

Für die Besetzung des Wahlvorstandes werden vorgeschlagen als

Wahlvorsteher / Wahlvorsteherin:	Rita Mühle
1. stellv. Wahlvorsteher / 1. stellv. Wahlvorsteherin:	Claus Fötsch
2. stellv. Wahlvorsteher / 2. stellv. Wahlvorsteherin:	Karl-Heinz Meier
Schriftführer / Schriftführerin:	Klaus Behrens
stellv. Schriftführer / stellv. Schriftführerin:	Ute Ørntoft
Weitere Beisitzer und Beisitzerinnen:	1. Corianna Alpen 2. Olaf Ploog 3. Olaf Schnoor 4. Thorsten Georgesen

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 10: Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015

Herr Bahr berichtet, dass der Jahresabschluss 2015 zusammen mit Herrn Kurth von der Amtsverwaltung geprüft worden ist und es sich keine Beanstandungen ergeben haben. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat demnach der Gemeindevertretung empfohlen, den Jahresabschluss 2015 vorbehaltlos zu beschließen.

Es ergeht folgender **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss 2015. Der Jahresfehlbetrag 2015 ist gem. § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik aus Mitteln der Ergebnissrücklage auszugleichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

**Zu Pkt. 11: Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III /
Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen
hier: Beteiligungsverfahren gem. § 5 Abs. 5 Landesplanungsgesetz**

Bürgermeister Köhne erläutert, dass die Gemeinde Breitenburg von der Teilfortschreibung nicht betroffen sei.

Nach kurzer Diskussion ergeht folgender **Beschluss**:

Zu dem Landesentwurf der Teilfortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum III zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen wird keine Stellungnahme abgegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 12: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Satzung für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Breitenburg

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 06.07.2016 haben sich im Bereich der Kameradschaftskasse und Zuwendungen an die Gemeinde- Ortsfeuerwehren erhebliche Änderungen gegeben. Herr Bahr erklärt hierzu, dass in den Kameradschaftskassen teilweise hohe Summen angehäuft wurden, um damit Anschaffungen zu finanzieren. Das soll nicht der Sinn und Zweck einer Kameradschaftskasse sein. Deshalb wird die Kameradschaftskasse ab dem Haushaltsjahr 2017 über den Haushalt abgebildet. Im Finanzausschuss wurden die nötigen Wertgrenzen besprochen und mit dem Wehrführer Herrn Gramm abgestimmt. Die Wertgrenzen sind bereits in die Satzung eingearbeitet.

Es wird folgender **Beschluss** gefasst:

Die nachfolgende Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Breitenburg für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Breitenburg wird erlassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Breitenburg für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Breitenburg

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.02.2017 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Breitenburg erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 5.000,- EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.000,- EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

(1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,- EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.

(3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.

(4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.

(5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

(1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.

(2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

(3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.

(4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.

(5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Breitenburg, den

Gemeinde Breitenburg

Bürgermeister

Zu Pkt. 13: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016

Herr Bahr berichtet, dass viele kleine Positionen zu Haushaltsüberschreitungen geführt haben. Im Bereich der Schulkostenbeiträge sowie der auswärtigen Kindergartenbeiträge, sind die Kosten deutlich gestiegen.

Es ergeht folgender **Beschluss**:

Die in der Anlage der Drucksache 5/2017 aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (Ifd. Nr. 5 bis 10 und 12 bis 19) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidung zu der Ifd. Nr. 11 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Zu Pkt. 14: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Durch Herrn Bahr wird die Haushaltssatzung ausführlich erläutert. Besonders anzumerken ist, dass die Haushaltssatzung einen Fehlbetrag in Höhe von 174.300,00 € ausweist. Die Finanzplanung bis ins Jahr 2020 sieht weiterhin Fehlbeträge vor. Des Weiteren wurden die Hebesätze der Realsteuern angehoben auf:

- Grundsteuer A: 370 %
- Grundsteuer B: 390 %
- Gewerbesteuer: 370 %

Kosten im Bereich von Schulen und Kindergärten steigen mittlerweile jährlich. Als große Investition ist der Kindergartenneubau mit ca. 900.000 € veranschlagt worden.

Nach kurzer Diskussion ergeht folgender **Beschluss**:

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis: einstimmig dafür

Haushaltssatzung der Gemeinde Breitenburg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.02.2017
- und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.497.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.671.800 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-174.800 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.426.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.547.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	925.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.013.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf 909.000 EUR
2. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen
Stellen auf 2,10 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 %
2. Gewerbesteuer 370 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000. EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Breitenburg, den

Bürgermeister

Zu Pkt. 15: Mitteilungen und Anfragen

- Bürgermeister Köhne berichtet, dass es noch keine Neuigkeiten bezüglich der Lärmbelästigung der A23 gibt. Die Bürgermeister von Itzehoe, Heiligenstedten und Breitenburg sind mit der Situation unzufrieden und werden sich zu einem Gespräch treffen, um eine Lösung zu erarbeiten.
- Der Entwurf des 4. Regionalen Nahverkehrsplanes für den Kreis Steinburg liegt vor. Für die Gemeinde Breitenburg gibt es keine Änderung. Durch einen Antrag soll lediglich versucht werden, das Neubaugebiet mit abzudecken.
- Herr Meier berichtet von einer Ortsbegehung in Alt-Breitenburg. Es sind erhebliche Schäden an der Straße Osterholz, sowie an den Rad- und Gehwegen festgestellt worden. Eine Firma wird hierzu einen Kostenvoranschlag erstellen.